# VERORDNUNG (EG) Nr. 1164/97 DER KOMMISSION

## vom 26. Juni 1997

## zur endgültigen Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1996/97 zu gewährenden Trockenfutterbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1347/95 [2], insbesondere auf den Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 sind die Beihilfen genannt, die den Verarbeitungsunternehmen für das im Wirtschaftsjahr 1996/97 künstlich getrocknete bzw. sonnengetrocknete Trockenfutter im Rahmen der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 derselben Verordnung zu gewähren sind.

Nach den Mitteilungen, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 785/95 der Kommission vom 6. April 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trokkenfutter [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 629/97 [4], übermittelt haben, wurden diese Höchstmengen nicht überschritten.

Es sollte deshalb festgelegt werden, daß die durch die Verordnung (EG) Nr. 603/95 für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Futter vorgesehenen Beihilfen den zu Begünstigenden in voller Höhe zu gewähren sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 603/95 für künstlich getrocknetes bzw. sonnengetrocknetes Futter genannten Beihilfen werden für das Wirtschaftsjahr 1996/97 vollständig gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 63 vom 21. 3. 1995, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 79 vom 7. 4. 1995, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 96 vom 11. 4. 1997, S. 4.